

und alle Zecherei und Trunkenheit an heiligen Tagen, besonders auf dem Lande, vermieden werden soll;

9. daß jede Uebertretung dieser Bestimmungen, deren eigene Beachtung und strengste Handhabung den Beamten und Lokalbedienten bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit obliegt, mit Geldstrafen von 5 bis 10 Mark belegt werden sollen, wovon den Denunzianten einer Con-
travention für jeden Fall ½ Mark verheissen wird.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind am 23. März 1632 wiederholt verkündigt, resp. ist deren strengere Handhabung befohlen worden.

87. Ohne Erlaß=Ort, den 26. März 1630. (A. 1. h.
Cokonat=Schulden.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.
Bischof zu Münster ic.

Alle fernere Geldaufnahmen durch Colonen stiftischer Cameral=Güter sollen künftig nur dann gültig geschehen können, wenn der Verpfändungs=Consens der stiftischen Rentkammer, unter Angabe der dafür sprechenden Gründe, bei Letzterer nachgesucht, und dessen Ertheilung, nach vorheriger Prüfung seiner Zulässigkeit, und nach geschehener Eintragung aller Verhältnisse des Gutes, des Eingegehörigen und des Gläubigers, wie des Betrages der Geldaufnahme in ein besonderes dazu errichtetes Register der Rentkammer, beschloffen, resp. darüber unter dem Rentkammer=Siegel geurkundet worden ist.

88. Münster den 23. August 1630. (A. 1. h.
Deffentliche Sicherheit.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.)

In den von Soldaten fremder Kriegsparthien und andern herrnlosen Gesellen verübt werdenden Störungen der öffentlichen Sicherheit, — daß von denselben „die Straßen und Pässe verunwähliget, Kauf= und „Wander=Leithe abgesetzt, beraubt, und die Armuth uffm

„platten Lande mehrfältig betragt, in Morassen, Büschen „und Strecken geführt, und durch unchristliche Marter „zu Versprech= und Weischaftung nicht erträglicher Geldt= „summen angezwungen werden“ — sollen die Unterthanen nicht nur sich nicht theilhaben, sondern wird es denselben auch, unter Strafandrohung, verboten, dergleichen „Straußen, Nachtdieben und Nachtgals=Vögeln, wie sie „genennet werden“, einigen Aufenthalt zu gewähren.

Die Aufnahme von ausländischen Kriegsparthien darf nur nach vorher von diesen erlangten amtlichen Quartier=anweisungen geschehen; deren und anderer Streifsparthien und Gardengänger Eigenmächtigkeiten sollen bestmöglichst abgewehret werden.

Bemerk. Unterm 6. Juli 1632, 12. November 1634 und 10. März 1639, ist der Beamten Wachsamkeit auf Deserteure von den kaiserlichen und lignisten Truppen erregt, und verordnet worden, daß deren Gewaltthatungen bestens abgewehret, solche Marodeurs auch mitzest der, durch Flocken= und Trommelschlag aufzubietenden Unterthanen verhaftet werden sollen.

89. Münster den 24. September 1630. (A. 1. h.
Schatzungs=Umlagen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.)

Nebst dem Verbote fernerer, eigenmächtiger Schatzungs=Umlagen durch die Lokal=Beamten, „je Pastoren, Provisoren und Küstere“, werden die Unterthanen aller Verbindlichkeit zur Zahlung dergleichen unstatthafter Steuern enthoben; und, für den Fall des Erfordernisses solcher Schatzungen, die Lokal=Behörden und Gutsherrn angewiesen, die desfallsige Genehmigung der Landesregierung, mittelst Anzeigung aller obwaltenden Verhältnisse, vorher einzuholen.